

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Werkstatt Motion Media GmbH & Co KG

1. Geltung

1.1 Die Werkstatt Motion Media GmbH & Co KG (im Folgenden „Produktionsfirma“) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Produktionsfirma und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern dieses nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Eines weiteren Widerspruchs gegen die AGBs des Kunden durch die Filmproduktion bedarf es nicht.

1.3 Änderungen der AGB werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.

1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Vertragsabschluss und Rücktritt

2.1 Angebote der Produktionsfirma sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Kunden oder durch den einvernehmlichen Produktionsbeginn durch die Produktionsfirma ohne vorherige Bestätigung zustande.

2.2 Sollte die Produktionsfirma durch Umstände, die nicht selbst zu verantworten oder zu vertreten sind, an einer Leistung gehindert sein, insbesondere wegen nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Belieferung durch Lieferanten oder Dritte, unzumutbaren Wetterverhältnissen oder wetterbedingten Ausfällen, ist die Produktionsfirma zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Abgabe von Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen werden entsprechend der für diese Produktionsteile im Angebot veranschlagten Kosten abgerechnet.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Alle Miet- und Produktionspreise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Kosten für Verpackung, Porto und Fracht werden gesondert berechnet. Der Rechnungsbetrag ist entsprechende dem auf der Rechnung vermerkten Zahlungsziel ohne Abzug zur Zahlung fällig.

3.2 Alle Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Produktionsfirma. Dies inkludiert auch etwaige Nutzungsrechte, die für einzelne Projekte eingekauft wurden.

3.3 Bei Stornierungen bis 7 Tage vor Produktionsbeginn werden 50% Produktionskosten fällig, bei weniger als 7 Tage vor der Produktion werden 100% der Produktionskosten fällig.

4. Konzept- und Ideenschutz

4.1 Hat der Kunde die Produktionsfirma vorab eingeladen ein Konzept, Treatment, Storyboard, Directors-Interpretation, Skript oder ähnliches (im Folgenden „Konzept“) zu erstellen, und kommt die Produktionsfirma dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, treten der Kunde und die Produktionsfirma in ein Vertragsverhältnis. Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.

4.2 Der Kunde erkennt an, dass die Produktionsfirma bereits mit der Erarbeitung eines Konzeptes kostenintensive Vorleistungen erbringt, die auch dann angemessen vergütet werden müssen, wenn der Hauptvertrag zur eigentlichen Produktion nicht zustande kommt.

4.3 Ein durch die Produktionsfirma erstelltes Konzept bleibt in allen Teilen Eigentum der Produktionsfirma. Eine Weitergabe oder Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der Produktionsfirma ist dem Kunden oder seinen Vertretern nicht gestattet. Als relevante Teile des Konzeptes im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Schlagwörter, Texte, und Grafiken, Illustrationen, Bildideen usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreicht

5. Haftung und Schadensersatz

5.1 Tritt im Rahmen der Produktion ein Umstand ein, der die vertragsmäßige Herstellung unmöglich macht, so hat die Produktionsfirma nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit muss vom Kunden bewiesen werden. Ein durch die Produktionsfirma zu vertretender Ausfall der Produktion berechtigt den Kunden zur Kündigung des Vertrags aber nicht zum Schadensersatz.

Eventuelle bereits erbrachte Teilleistungen der Produktionsfirma müssen vom Kunden auch im Falle eines Produktionsausfalls entsprechend der für diese Produktionsteile im Angebot veranschlagten Kosten vergütet werden.

5.2 Jegliche Haftung der Produktionsfirma für Ansprüche, die auf Grund der von der Produktionsfirma erbrachten Leistung (z.B. Filmproduktion) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere haftet die Filmproduktion nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen, Schadensersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter. Der Kunde hat die Filmproduktion diesbezüglich Schad- und klaglos zu halten.

5.3 Es obliegt dem Auftraggeber, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die Produktionsfirma ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Die Produktionsfirma haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.

5.4 Schadensersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens. Die Summe aller Schadensersatzansprüche innerhalb eines Projekts ist grundsätzlich in ihrer Gesamthöhe mit dem Netto-Auftragswert des Projekts begrenzt.

5.5 An die Produktionsfirma übergebene Gegenstände und Materialien (auch in digitaler Form) werden von der Produktionsfirma grundsätzlich nicht versichert. Für ausreichenden Versicherungsschutz hat der Kunde zu sorgen. Die Produktionsfirma haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände oder Materialien.

6. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Angebot der Produktionsfirma, dem Produktionsvertrag oder der Auftragsbestätigung durch die Produktionsfirma, sowie dem dafür zugrundeliegenden Briefing des Kunden. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Produktionsfirma.

6.3 Alle Leistungen der Produktionsfirma (insbesondere produzierte Film-/Videoversionen, alle Vorentwürfe, Skizzen, Planungen, Animatics, Vorproduktionen und elektronische Dateien) sind vom Kunden zu überprüfen und von ihm binnen drei Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

6.3 Innerhalb des vereinbarten Rahmens liegt die künstlerische und technische Gestaltung der Leistung bei der Produktionsfirma. Besondere künstlerische oder technische Anforderungen des Kunden müssen der Produktionsfirma vor Erstellung eines Angebots schriftlich mitgeteilt werden.

6.4 Die Produktionsfirma gibt dem Kunden bzw. einem Vertreter der verantwortlichen Agentur Gelegenheit, bei allen entscheidenden Phasen der Produktion anwesend zu sein. Der Kunde bzw. sein Vertreter vor Ort ist befugt, alle anstehenden Fragen zu entscheiden und Weisungen an die Produktionsfirma zu erteilen. Weisungen dieses Beauftragten während der Produktion, nämlich der Dreharbeiten sowie der Postproduktion, ändern im Zweifel die Auftragsgrundlage und sind auch dann verbindlich, wenn sie nicht schriftlich durch die Produktionsfirma bestätigt werden. Kosten die durch solche Weisungen entstehen sind grundsätzlich vom Kunden zu tragen.

6.5 Der Kunde wird der Produktionsfirma zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Produktionsfirma wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

6.6 Der Kunde ist verpflichtet, die für die Durchführung der Produktion zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos, Bild- und Tondateien etc.) auf Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert das die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Die Produktionsfirma haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen.

7. Beauftragung Dritter / Fremdleistungen

7.1 Die Produktionsfirma ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).

7.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden. Die Produktionsfirma wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.

7.3 Für Leistungen von vom Kunden bestimmten Dritten trägt die Produktionsfirma keine Verantwortung.

8. Requisiten

8.1 Von der Produktionsfirma für die Produktion verwendete Requisiten stammen im Zweifel aus ihrem Fundus und verbleiben grundsätzlich in ihrem Eigentum. Im Falle einer Produktion zum Festpreis liegt regelmäßig eine Mischkalkulation zugrunde und die Produktionsfirma bleibt Eigentümer, auch eigens für die Produktion angeschaffter Requisiten, soweit bei Auftragserteilung keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

8.2 Eigens für die Produktion angeschaffte Requisiten können auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden binnen 5 Werktagen nach Beendigung der Dreharbeiten übernommen werden, soweit deren Anschaffungspreis in der Kalkulation enthalten war und etwaige Abweichungen des tatsächlichen Preises vom Kunden ausgeglichen werden. Die Produktionsfirma ist nicht verpflichtet, Requisiten länger als eine Woche nach Beendigung der Dreharbeiten aufzubewahren.

9. Nutzungsrechte

9.1 Alle Leistungen der Produktionsfirma, einschließlich jener aus Präsentationen, Planungen und Vorarbeiten (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Animatics, Reinzeichnungen, Konzepte, etc) und auch einzelne Teile daraus, bleiben Eigentum der Produktionsfirma.

9.2 Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Zeitraum und Verwendungszweck. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Produktionsfirma setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Produktionsfirma dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Kunde bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen der Filmproduktion, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.

9.3 Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der Produktionsfirma, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Produktionsfirma und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

9.4 Für die Nutzung von Leistungen der Produktionsfirma, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der Produktionsfirma erforderlich. Dafür steht der Produktionsfirma und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

9.5 Der Kunde sichert der Produktionsfirma zu, dass er über die entsprechenden Nutzungsrechte angelieferter Bild-, Ton- und Videomaterialien verfügt und räumt der Produktionsfirma die zur Weiterverarbeitung erforderlichen Nutzungsrechte mit Vertragsschluss ein.

9.6 Der Kunde verpflichtet sich, die Produktionsfirma von sämtlichen aufgrund unberechtigter Vervielfältigung oder Lieferung geltend gemachten Ansprüchen Dritter freizuhalten und der Produktionsfirma entstandene Schäden zu ersetzen. Hierzu gehören auch die von der Produktionsfirma aufgewendeten Kosten der Rechtsverfolgung bzw. -verteidigung.

9.7 Von der Produktionsfirma für den Kunden lizenzierte Musik beinhaltet die vereinbarten Nutzungsrechte aber keine eventuell anfallenden Gebühren von Public Rights Organizations (PRO) wie z.B. der GEMA oder vergleichbarer Organisationen.

9.8. Der Produktionsfirma steht es frei jedes Film- /Video- /Animationsprojekt als Eigenwerbung mit oder ohne Nennung des Kunden auf allen Kanälen ohne zeitliche Beschränkungen zu veröffentlichen. Ebenso ist die Produktionsfirma berechtigt einen Directors-Cut zu erstellen und als Eigenwerbung zu veröffentlichen. Zusätzlich ist die Produktionsfirma berechtigt, den in relevantem Umfang an der Produktion beteiligten Personen (Schauspieler/Modelle, Regie, DoP, Styling, Komponisten etc.) die Nutzung des Produkts als Eigenwerbung zu erlauben. Die Produktionsfirma verpflichtet sich Inhalte, die dem Kunden zugeordnet werden können, erst nach der Veröffentlichung des Kunden zu veröffentlichen.

10. Archivierung und Herausgabe von Daten und Unterlagen

10.1 Das Rohmaterial (Footage) und alle Projektdateien einschließlich zugehöriger Assets sind urheberrechtlich geschützt und Eigentum der Produktionsfirma. Falls eine Herausgabe dieser Daten, insbesondere von offenen Projektdaten, vom Kunden gewünscht ist, muss dafür ein dem Projekt angemessenes Buyout vereinbart werden. Die Kosten für den Transfer der Daten und den Datenträger trägt der Kunde.

10.2 Die von der Produktionsfirma für die Produktion erstellten und verwendeten Roh- und Projektdateien werden von der Produktionsfirma mit angemessenem technischem Aufwand und ohne gesonderte Vergütung für einen Zeitraum von einem Jahr, beginnend mit der Beendigung der Produktion, aufbewahrt. Eine Haftung für Datenverlust ist bei der Archivierung generell ausdrücklich

ausgeschlossen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist oder bei Vertragsende vor Ablauf dieser Frist werden die Unterlagen vernichtet.

11. Gewährleistung

11.1 Der Kunde hat eventuelle Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch die Produktionsfirma, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

11.2 Qualitätsforderungen, die subjektiver Beurteilung unterliegen, insbesondere Farbgebung, Helligkeitsschwankungen, Kontrastschwankungen oder Lautstärkeunterschiede begründen keinen Gewährleistungsanspruch.

11.3 Die Gewährleistungsansprüche des Kunden beschränken sich nach Wahl der Produktionsfirma auf das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Hierfür ist der Produktionsfirma eine angemessene Frist einzuräumen. Das Gewährleistungsrecht erlischt, wenn der Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Produktionsfirma Mängelbeseitigungsarbeiten oder sonstige Veränderungen des gelieferten oder bearbeiteten Materials vorgenommen hat bzw. vornehmen ließ.

11.4 Die Produktionsfirma ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die Produktionsfirma mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall oder bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch die Produktionsfirma stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu.

11.5 Es obliegt dem Kunden, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die Produktionsfirma ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Die Produktionsfirma haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.

12. Datenschutz

12.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass seine personenbezogenen Daten bei der Produktionsfirma zum Zweck der Angebotserstellung und Vertragserfüllung gespeichert werden (§ 33 Abs.2 Ziffer 1 Bundesdatenschutzgesetz)

12.2 Die Pflicht zu Klärung und Wahrung aller Persönlichkeitsrechte von im Bild erkennbaren Personen die nicht von der Produktionsfirma beigestellt oder verwaltet werden (z.B. Protagonisten oder Kundenmitarbeitern bei making of Videos etc.) liegt beim Kunden.

13. Gerichtsstand

13.1 Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der Produktionsfirma und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der Produktionsfirma sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist die Produktionsfirma berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

Stand 1.7.2024

Werkstatt Motion Media GmbH & Co KG, Frankfurter Str. 74, 64521 Groß-Gerau